



Friedhofsordnung der Stadt Furtwangen vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat amfolgende Friedhofsordnung beschlossen:

(A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Der Friedhof in Furtwangen (mit dem alten, neuen und westlichen Friedhofsteil) und die vier Stadtteilfriedhöfe (Neukirch, Linach, Rohrbach, Schönenbach) bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (4) Auf den Friedhöfen können ferner auf Antrag Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner der Stadt Furtwangen waren, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(B) Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen sind kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle;

- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
- c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grünflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(C) Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Soll die Bestattung in ein bereits vorhandenes Familiengrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattungen und der Urnenbeisetzungen fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6 Särge

(1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre. Soweit Einzelgrabstätten für Urnen (Reihengräber) bis zum Inkraft-treten der vorherigen Friedhofsordnung bereits erworben worden sind, gelten anstelle dieser Friedhofsordnung die Ruhezeiten nach der Friedhofsordnung von 1971 (25 Jahre).

(3) Die Ruhezeit bei Bestattungen in Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Wahlgrab: Erdbestattung und Urnenwandkammern) beträgt 15 Jahre.

(4) Die Ruhezeit der Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt 6 Jahre.

§ 9 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Außer der nach § 41 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab für Erdbestattungen oder Urnen der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen, oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in eine Einzel-

grabstätte für Erdbestattung oder Urne umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(D) Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

- a) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen (Reihengrab gem. §12 Abs. 1 des BestG)
- b) Einzelgrabstätten für Urnen (Reihengrab gem. §12 Abs. 1 des BestG)
- c) Einzelgrabstätten für Fehlgeburten und Ungeborene (Reihengrab gem. § 12 Abs. 1 des BestG)
- d) Familiengrabstätten für Erdbestattungen (Wahlgrab gem. §12 Abs. 2 des BestG)
- e) Familiengrabstätten für Urnen (Wahlgrab gem. §12 Abs. 2 des BestG)

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Einzelgrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Einzelgrabfelder für verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
- b) Einzelgrabfelder für verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr;
- c) Einzelgrabfelder für die Fehlgeburten und Ungeborenen;
- d) Anonyme Einzelgrabfelder für Verstorbene aller Altersgruppen;
- e) Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen;
- f) Anonyme Einzelgrabfelder für die Aschen Verstorbener aller Altersgruppen;

(2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

(3) Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. Bestattungsgesetz)
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,

c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(4) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Felder werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt.

(5) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.

(6) Kinder bis zum 10. Lebensjahr und Urnen können in einem Einzelgrab zugebettet werden, wenn die vorhergesehene Ruhefrist der Erdbestattung nicht überschritten wird.

(7) Das Abräumen von Einzelgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(8) Absatz 2 bis 7 gelten auch für Urnen-Einzelgräber (Erdbestattung) entsprechend.

§ 12 Familiengrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

a) Familiengrabstätten für Erdbestattungen;

b) Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen.

(2) Familiengrabstätten werden auf Feldern ausgewiesen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Die Auswahl kann unter folgenden Möglichkeiten getroffen werden:

einstelliges - mehrstelliges Familiengrab;

Normalbettung - Urnenbettung

(3) An den Familiengrabstätten werden Nutzungsrechte verliehen.

(4) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Bestattungsfalles erworben werden. Der erneute Erwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Familiengrabstätten für Erdbestattungen, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber entsprechend anzuwenden.

(6) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Überlassung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Überlassung ist zu gestatten, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen.

(7) Familiengrabstätten können ein- und mehrstellige, sowie bei Sargbestattungen Einfachgräber sein. Das Nutzungsrecht muss jeweils einheitlich für alle Grabstellen erworben oder verlängert werden. In einem Erd-Familiengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere

Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollbürtigen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Familien-grabstätten für Urnenbeisetzungen.

§ 13

Einzel- und Familiengrabstätten für Urnen

(1) Urnen-Einzelgräber (Reihengrab) und Urnen-Familiengräber (Wahlgräber) sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen (Urnenstelen) unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Urnenwandplätze (Reihengrab) sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnennische werden zwei Aschen beigesetzt.

(3) In Urnen-Familiengräbern (Erdgrab) können vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen bei Grabstätten mit 1,0 m².

(5) Nutzungsrechte an Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Erdbestattung und Urnenwandkammer (Wahlgräber)) werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt.

(6) Eine Verlängerung der Ruhezeit für Urnenwandplätze ist nicht möglich.

(7) Ein Urnen-Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Familien-Einzelgrab umgewandelt werden.

(8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist sind die Vorschriften über die Einzelgrabstätten entsprechend anzuwenden.

(9) § 11 Abs. 3 und 5 gelten für Urnenwandplätze (Reihengräber) entsprechend.

(10) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzelgrab- und Familiengrabstätten entsprechend für Urnenstätten.

(E) Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzen Kunststein oder aus Gips
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
- c) mit Farbanstrich auf Stein
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(3) Die nachfolgenden in § 15 bezeichneten besonderen Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil im Stadtgebiet Furtwangen (Ostseite) sollen unter Berücksichtigung des gewandelten Stilempfindens nach Möglichkeit auch für den alten Friedhofsteil und die Friedhöfe in den Stadtteilen Neukirch und Schönenbach Anwendung finden.

§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in den Grabfeldern des neuen städtischen Friedhofsteils (Ostseite) die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleich bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig
- b) Die Grabmale dürfen keine Sockel haben.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 qm Ansichtsfläche.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche.
- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.

(8) Die Urnenwandkammern sind bereits von der Stadt mit Abdeckplatten versehen. Schriften, Ornamente und Symbole sind einheitlich festgelegt. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder ähnlichem ist nicht zulässig. Halterungen und/oder Behältnisse für Blumenvasen, Blumengebinde und ähnlichem dürfen ebenso wie Firmenbezeichnungen weder an der Abdeckplatte selbst noch an der Urnenwand angebracht werden.

(9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(F) Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

(8) Wird auf Flächen, die von der Stadt gemäht werden (neuer und westlicher Friedhofsteil in Furtwangen), pro Grabstätte mehr als nur eine Blumenschale oder ähnliches (z.B. Blumenvase), ein Kerzenständer und ein Weihwasserbehälter aufgestellt, so kann die Stadt den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen. Hinter der Grabsteinen dürfen keinerlei Gegenstände (Gießkannen/Blumenschalen etc.) abgestellt werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(G) Benutzung der Leichenhalle

§ 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

(H) Friedhofskapelle

§ 24

Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

(I) Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Obhut- und Überwachungspflicht

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 16 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(J) Bestattungsgebühren

§ 28 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den jeweils geltenden Bestattungsgebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(K) Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den

Richard Krieg
Bürgermeister